

## Synopsis der zu Tagesordnungspunkt 7 der virtuellen Hauptversammlung am 4. August 2020 vorgeschlagenen Satzungsänderungen \*

Aktuelle Fassung der Satzung (Fassung vom 30. Mai 2018)	Vorgeschlagenen Fassung (Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung am 4. August 2020)
<b>Zu Tagesordnungspunkt 7:</b>	
<b>§ 22.1 Satz 2</b>	
22.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Anmeldung und Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.	22.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Anmeldung und Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform ( <del>§ 126b BGB</del> ). Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt bzw. im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
<b>§ 22.2 **</b>	
22.2 Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher Sprache erfolgen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.	22.2 Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein <del>besonderer</del> Nachweis des Anteilsbesitzes durch <del>das depotführende Institut</del> <b>den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG</b> aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher <b>oder englischer</b> Sprache erfolgen. <del>Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.</del>
<b>§ 8.3 Satz 3</b>	
8.3 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.	8.3 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. <del>Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.</del>

<b>§ 13</b>	
13.1 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.	<del>13.1 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle einer Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.</del>
13.2 Nur der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.	<del>13.2 Nur der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.</del>  <b>Der Aufsichtsratsvorsitzende und, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die erforderlichen Willenserklärungen insbesondere zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats abzugeben und entgegenzunehmen.</b>
<b>§ 17.6</b>	
17.6 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe, per E-Mail oder Stimmabgabe per Fax ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. § 17 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	17.6 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe, per E-Mail oder <del>Stimmabgabe per Fax</del> <b>Telefax oder eine Stimmabgabe mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel oder eine Kombination hieraus einschließlich der Telefon- und Videokonferenz</b> ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats <del>aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht;</del> <b>ein Widerspruchsrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht.</b> § 17 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
<b>§ 20</b>	
	<b>20.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter (D&amp;O-Versicherung) einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.</b>
<b>§ 27.2</b>	
27.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.	27.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag <b>des Vorstands</b> für die Verwendung des Bilanzgewinns <del>innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.</del> <b>Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.</b>

\* Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch Streichung bzw. Fettdruck hervorgehoben.

\*\* Der Vorstand wird angewiesen, die vorgeschlagene Änderung der Satzung erst nach dem 3. September 2020 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.